



11.09.2025

Hintergrundpapier

Finanzierung der Gesundheitsversorgung von Bürgergeldbeziehenden

Versprechungen der Politik ...

Auszug aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD (Merkel IV) vom 12.3.2018:

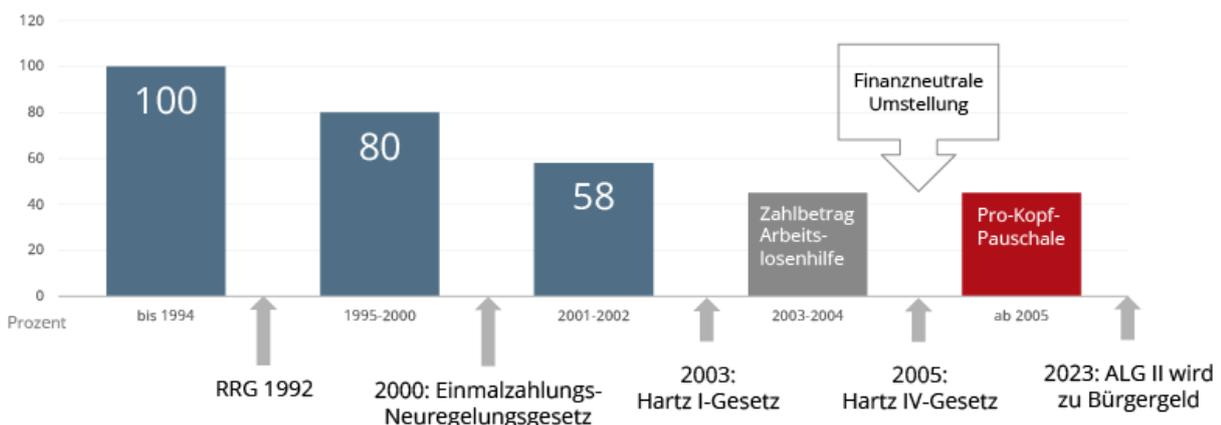
„Wir wollen die schrittweise Einführung von kostendeckenden Beiträgen zur GKV für die Bezieher von ALG II aus Steuermitteln finanzieren.“

Auszug aus dem Koalitionsvertrag 2021-2025 zwischen SPD, Bündnis90/Grüne und FDP vom 07.12.2021:

„Wir finanzieren höhere Beiträge für die Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II aus Steuermitteln.“

... und die Realität

Bemessungsgrundlage für Krankenversicherungsbeitrag in Prozent des Arbeitsentgelts vor der Arbeitslosigkeit



Darstellung nach IGES (2017), GKV-Beiträge der Bezieher von ALG II (Gutachten im Auftrag des BMG)

Mit der stufenweisen Absenkung der Bemessungsgrundlage wurde die Absicherung des Arbeitsmarktrisikos sukzessive in die gesetzliche Krankenversicherung verschoben. Sie trägt die Lasten der Arbeitslosigkeit zunehmend in Form geminderter Beiträge mit.

Gesetzliche Änderungen zur Beitragsbemessung waren:

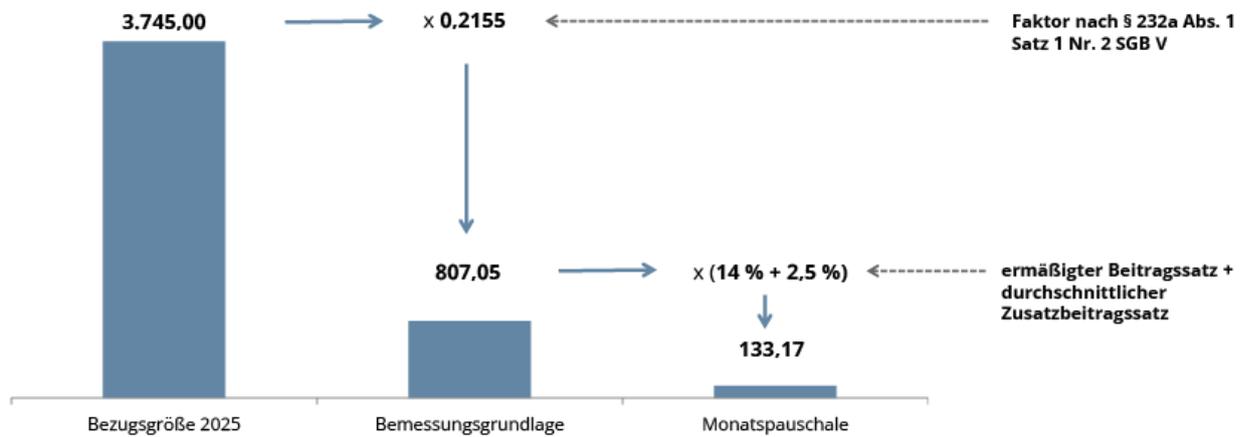
- **Rentenreformgesetz 1992:** Mit Wirkung ab 1995 wurden die KV-Beiträge der Beziehenden von Arbeitslosenhilfe nicht mehr auf die volle Höhe, sondern nur noch auf 80 % des der Lohnersatzleistung zugrundeliegenden Brutto-Arbeitsentgelts gezahlt.
- **Gesetz zur Neuregelung der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt (Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz):** Mit Wirkung ab 2001 wurde die Bemessungsgrundlage von 80 % auf 58 % des dem Zahlungsbetrag der Arbeitslosenhilfe zugrundeliegenden Brutto-Arbeitsentgelts vermindert.
- **Erstes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz I):** Mit Wirkung ab 2003 wurde der Zahlungsbetrag der Arbeitslosenhilfe zur Bemessungsgrundlage herangezogen; dieser betrug dann nur noch 57 % (Leistungsbezieher mit Kind) bzw. 53 % (ohne Kind) des früheren Netto-Arbeitsentgelts.
- **Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV):** Mit Wirkung ab 2005 wurde die Arbeitslosenhilfe abgeschafft und durch das neue Arbeitslosengeld II (ALG II) ersetzt. Mit der Änderung durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) wurde für die Krankenversicherung eine bezogen auf das Jahr 2004 kostenneutrale Umstellung ab 2005, zudem mit der „Anlehnung an die Entwicklung der Bezugsgröße“ eine Dynamisierung angestrebt und umgesetzt.
- **Bürgergeld-Gesetz:** Mit Wirkung ab 2023 wurden die sogenannten Hartz IV-Regelungen abgelöst, das ALG II wurde zum Bürgergeld.

Durch die gesetzlichen Maßnahmen seit Beginn der 1990er-Jahre wurde die Bemessungsgrundlage der Beiträge für Beziehende von Bürgergeld (vormals Arbeitslosenhilfe, ALG II) nahezu halbiert.

2005: Übergang von der individuellen Beitragsbemessung zur Zahlung einheitlicher Beitragspauschalen

- Abschaffung Arbeitslosenhilfe
- Einführung ALG II als einheitliche Leistung der Existenzsicherung bei Bedürftigkeit erwerbsfähiger Personen
- seither einheitliche Beitragspauschale je Mitglied statt individueller Beitragsbemessung
- Fortschreibung des abgesenkten Beitragseinnahmenniveaus
- Technik: Bestimmung der beitragspflichtigen Einnahmen durch Multiplikation der monatlichen Bezugsgröße mit einem Faktor x , Faktor x heute 0,2155 – Details siehe nachfolgende Grafik

Berechnung der Beitragspauschalen für Bürgeldbeziehende



In welchem Umfang sind die Ausgaben der GKV für Bürgeldbeziehende durch Beiträge tatsächlich gedeckt?

Ein Gutachten des IGES-Instituts im Auftrag des GKV-Spitzenverbandes hat dazu die Deckungsquote von Einnahmen und Ausgaben der GKV für hilfebedürftige erwerbsfähige Personen im Jahr 2022 ermittelt. Es aktualisiert ein Gutachten aus dem Jahr 2017, das damals im Auftrag des BMG entstand.

Danach ergibt sich für das Jahr 2022 eine Unterfinanzierung der Gesundheitsausgaben von ALG-II-Beziehenden - jetzt Bürgergeld - in Höhe von 9,2 Milliarden Euro. Das entspricht einer Deckungsquote von 39 Prozent. Eine kostendeckende monatliche Beitragspauschale des Bundes für diese Versichertengruppe – jetzt Bürgergeldbeziehende - hätte 311,45 Euro betragen müssen. Tatsächlich waren es im Jahr 2022 nur 108,48 Euro.

In Kenntnis dieser Gutachten ist davon auszugehen, dass inzwischen durch die nicht kostendeckenden Beiträge des Bundes für Bürgergeldbeziehende von derzeit 133,17 Euro monatlich eine Lücke von jährlich 10 Mrd. Euro entsteht.